

**Bade- und Benutzungsordnung für das Schwimmbad „Linderhohl“
der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen
vom 05.04.2022
in der Fassung vom 12.07.2023**

Der Verbandsgemeinderat Höhr-Grenzhausen hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) folgende Bade- und Benutzungsordnung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen unterhält das Schwimmbad "Linderhohl" als öffentliche Einrichtung zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege, Erholung und sportlichen Betätigung der Bevölkerung. Das Schwimmbad bietet neben der Möglichkeit des Badens auch einen Erlebnisraum für Kinder und Naturliebhaber. Wasseraufbereitung und Wasserreinhaltung erfolgen durch ein ökologisches Regenerationssystem. Daher ist die Beachtung und Einhaltung der Bade- und Benutzungsordnung Voraussetzung für einen optimalen Betrieb unseres Schwimmbads.

§ 1 Zweck der Bade- und Benutzungsordnung

- (1) Diese Bade- und Benutzungsordnung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Schwimmbads "Linderhohl". Der Gast¹ soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Bade- und Benutzungsordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (2) Die Bade- und Benutzungsordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit Betreten der Anlage unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Bade- und Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschafts-veranstaltungen ist der vereinsinterne Leiter der Gruppe verantwortlich für die Beachtung der Bade- und Benutzungsordnung. Er haftet für eintretende Schäden.

§ 2 Benutzer

- (1) Die Benutzung des Schwimmbads steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Personen mit offenen Wunden und Hautausschlägen, ferner Betrunkene. Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet.
- (2) Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, die zur Aufsicht verpflichtet sind. Ausgenommen sind Kinder, die im Besitz eines Freischwimmerausweises sind.
- (3) Außerhalb der Badesaison ist das Bad geschlossen.
- (4) Aufgrund der Corona-Pandemie und der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) kann es zu Einschränkungen hinsichtlich der Kapazität und auch der generellen Benutzung des Bades kommen.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Bade- und Benutzungsordnung lediglich die männliche Form verwendet. Es sei jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass trotz Verwendung der männlichen Form stets alle Formen sexueller Identität angesprochen sind; die geschlechtsspezifisch einwandfreie Nennung tritt hinter dem Vorzug der besseren Lesbarkeit zurück.

§ 3 Eintrittskarten

- (1) Für die Dauer der Badesaison, jährlich in der Regel von Juni bis August, wird eine Benutzungsgebühr / ein Eintrittsgeld erhoben.
- (2) Der Badegast erhält gegen Zahlung des Eintrittspreises eine elektronische Eintrittskarte; diese kann auch ausgedruckt werden. Sie wird zum Einlass in das Schwimmbad im Eingangsbereich elektronisch erfasst. Es können auch vor Ort an der Kasse Eintrittskarten erworben werden. Die Höhe der gültigen Eintrittspreise wird durch die Satzung der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schwimmbades "Linderhohl" festgelegt und durch öffentliche Bekanntmachung sowie Aushang am Schwimmbad bekannt gegeben. Zudem wird im Internet unter www.hoehr-grenzhausen.de bekannt gegeben, wie hoch die Eintrittspreise sind. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Der Preis für verlorene Karten wird nicht erstattet.
- (3) Karten können online über ein Ticketing-System oder an der Kasse vor Ort erworben werden. Nur im Ausnahmefall ist der Erwerb einer Eintrittskarte in der Verbandsgemeindeverwaltung möglich, dies gilt für bestimmte Personengruppen, die in der Gebührensatzung aufgeführt sind.

§ 4 Betriebszeiten

- (1) Das Schwimmbad ist ganzjährig von Juni bis August geöffnet. Die Zugangszeiten werden von der Verbandsgemeindeverwaltung festgesetzt und am Eingang sowie in der Regel auch öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Bei Überfüllung kann der Zugang auch zeitweise für die Besucher gesperrt werden.

§ 5 Badezeiten

- (1) Während der Badesaison (§ 3 Absatz 1) ist das Schwimmbad grundsätzlich in der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet, **lediglich montags und freitags öffnet das Bad erst um 13.00 Uhr.**² Bei schlechtem Wetter oder an betriebsschwachen Tagen können die Badezeiten gekürzt werden.
- (2) Die Verbandsgemeinde bzw. das beauftragte Personal können bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für einen Teilbereich des Schwimmbades beschränken. Weiterhin kann der Betrieb des Schwimmbades ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn besondere Veranstaltungen oder betriebliche Gründe dies erfordern.

§ 6 Badekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Schwimmbad ist nur in angemessener Badekleidung gestattet.
- (2) Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 7 Körperreinigung

- (1) Um das ökologische System des Wassers zu garantieren, muss der Badegast sich vor jedem Betreten des Schwimmbeckens abduschen.

² Änderung beschlossen im Verbandsgemeinderat am 11.07.2023 (BV Nr. 1/51/2023), Ursprungsordnung wurde beschlossen am 04.04.2022.

- (2) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

§ 8 Verhalten

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
Nicht gestattet ist u.a.
1. der lautstarke Betrieb von akustischen Ausgabegeräten, sobald dies zu einer Belästigung der anderen Badegäste führt
 2. das Werfen mit Steinen und Kies
 3. offene Feuer
 4. das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser
 5. das Mitbringen von Hunden
- (2) Für die Ablage der Kleider im Freigelände wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Wechselkabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden.
- (4) Das Schwimmbecken ist in verschiedene Zonen eingeteilt. Nichtschwimmer gehören in den Nichtschwimmerbereich, kleinere Kinder in das Planschbecken. Der Schwimmerbereich ist durch Schwimmketten markiert.
- (5) Es ist nicht gestattet
1. andere Personen unterzutauchen oder in das Schwimmbecken zu stoßen, sowie sonstigen Unfug zu treiben
 2. vom seitlichen Rand in das Schwimmbecken zu springen
 3. von den Holzplattformen und den Stegen in das Schwimmbecken zu springen
 4. Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 5. die Mitnahme von Luftmatratzen u.ä. in den Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich
 6. sich im Schwimmerbereich als Nichtschwimmer aufzuhalten, auch dann, wenn man Schwimmhilfen bei sich führt
 7. irgendwelche Gegenstände in das Schwimmbecken zu werfen oder Gegenstände am Boden und Ufer des Schwimmbeckens zu befestigen
 8. die vorhandene Rutsche entgegen der Rutschrichtung zu betreten und hoch zu steigen.
 9. durch die angrenzenden Filteranlagen zu laufen.
- (6) Das Ball- und Ringspielen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.

§ 9 Benutzung

Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden.

§ 10 Betriebshaftung

- (1) Die Benutzung des Schwimmbades und seiner Einrichtungen erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt

§ 11 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Schwimmbad gefunden werden, sind beim Personal oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Personal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich oder mündlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen vorgebracht werden.

§ 13 Aufsicht

- (1) Während der Badesaison (§ 3 Absatz 1) erfolgt eine Wasseraufsicht.
- (2) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Bade- und Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, sich den Gästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
- (3) Das Aufsichtspersonal der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen und die von ihr beauftragten Personen, sind befugt, Personen, die
 1. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden
 2. andere Badegäste belästigen
 3. trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Bade- und Benutzungsordnung verstoßen.aus der Anlage zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Den vorgenannten Personen kann der Zutritt zur Anlage zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- (4) Im Falle der Verweisung aus der Anlage wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Bade- und Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.06.2023 in Kraft.

Höhr-Grenzhausen, 12.07.2023

(Thilo Becker)
Bürgermeister